Satzung

der Verbandsgemeinde Landau-Land

über die Benutzung des Verbandsgemeindearchivs

(Archivsatzung)

vom 08.05.1998

Der Verbandsgemeinderat Landau-Land hat am 05.05.1998 aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.03.1996 (GVBl.. S.152) und der §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 8 des Landesarchivgesetzes für Rheinland-Pfalz (LArchG) vom 05.10.1990 (GVBl. S.277)

folgende Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgaben und Stellung des Verbandsgemeindearchivs

(1) Die Verbandsgemeinde Landau-Land unterhält ein Archiv (Verbandsgemeindearchiv) als öffentliche Einrichtung.

(2) Das Verbandsgemeindearchiv sammelt neben dem im Landesarchivgesetz definierten Archivgut auch die für die Geschichte und Gegenwart bedeutsamen Dokumentationsunterlagen.

(3) Es kann fremdes Archivgut aufnehmen. Hierzu gehört die Übernahme von Schriftgut von Personen, Firmen, Verbänden, Vereinen, Organisationen und politischen Parteien oder politischen Gruppierungen. Das Verbandsgemeindearchiv soll die Erforschung und Darstellung der Geschichte der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden fördern. Die Förderung kann insbesondere in der Herausgabe von Publikationen und der Gestaltung von Ausstellungen im Rahmen der kommunalen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit liegen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung des im Archiv der Verbandsgemeinde Landau-Land verwalteten Archivgutes.

(2) Soweit im Archiv privates Archivgut verwahrt wird, bleiben mit den Eigentümern getroffene besondere Vereinbarungen unberührt.

(3) Die in dieser Benutzungsordnung für die Nutzung des Archivgutes getroffenen Regelungen gelten für Findmittel und sonstige Hilfsmittel sowie für Reproduktionen entsprechend.

§ 3

Benutzungsrecht

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, hat nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, insbesondere § 3 Abs. 1 LArchG, das Recht, das Archivgut der Verbandsgemeinde Landau-Land zu benutzen, soweit dies den gesetzlichen Regelungen oder den Bestimmungen der Verbandsgemeinde und dieser Benutzungsordnung nicht entgegensteht. § 14 Abs. 2 GemO bleibt unberührt.

(2) Unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen kann das Archivgut auch von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen genutzt werden.

§ 4

Benutzungsarten

(1) Als Benutzung des Archivs gelten

(a) schriftliche und mündliche Auskünfte und Beratung durch den Archivar
(b) die Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel
(c) die Einsichtnahme in Archivgut, soweit dessen Zustand dies zuläßt

(2) Über die Benutzungsart entscheidet der Archivar nach fachlichen Gesichtspunkten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf ausführliche fachliche Beratung und weitergehende Hilfen, wie z.B. beim Lesen älterer Texte und bei der Auswertung von Archivgut.

§ 5

Auskünfte

(1) Bei schriftlichen und mündlichen Anfragen kann der Benutzer sein berechtigtes Interesse auch ohne Benutzungsantrag darlegen. Er muß dann von dem Archivar auf seine Verpflichtungen nach der Benutzungsordnung und den einschlägigen Gesetzen hingewiesen werden und diese Verpflichtung anerkennen.

(2) Auskünfte beschränken sich in der Regel auf Mitteilungen über Vorhandensein, Art, Umfang und Zustand des für den Benutzer in Frage kommenden Archivgutes.

(3) Ausführliche schriftliche und mündliche Auskünfte können nur erteilt werden, wenn dies den Arbeitsablauf im Archiv nicht erheblich beeinträchtigt und der Benutzer bereit ist, die dafür anfallenden Gebühren zu entrichten.

§ 6

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung des Archivs wird auf schriftlichen Antrag des Benutzers zugelassen, soweit Sperrfristen dem nicht entgegenstehen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

(2) Der Benutzer verpflichtet sich zur Beachtung der Benutzungsordnung und gegebenenfalls bestehender Persönlichkeits-, Urheber- oder Datenschutzrechte. Auf Verlangen des Archivs hat der Antragsteller eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.

(3) Der Benutzer verpflichtet sich bei einer wesentlichen Verwendung von Archivgut von jedem Druckwerk dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos und unaufgefordert abzuliefern. Er kann bei der Ablieferung eine Entschädigung in Höhe seiner Selbstkosten verlangen, wenn es sich um ein mit großem Aufwand und in kleiner Auflage hergestelltes Werk handelt. Beruht ein Druckwerk nur zum Teil auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer die entsprechenden Seiten kostenlos als Kopie zur Verfügung zu stellen oder eine genaue bibliographische Angabe darüber anzuzeigen.

§ 7

Benutzungsgenehmigung und ihre Einschränkung

(1) Über die Benutzungsgenehmigung und Auflagen oder Einschränkungen sowie über die Entstehung von Gebühren entscheidet der Archivar nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und der Benutzungsordnung.

(2) Die Benutzung kann gemäß der Bestimmungen des LArchG § 3 Abs. 2 eingeschränkt oder versagt werden.

(3) Die Benutzung kann auch aus anderen Gründen eingeschränkt oder versagt werden. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn

(a) die Sicherung und Erhaltung des Archivgutes dies erfordert,

(b) das Archivgut aus dienstlichen Gründen von der Verwaltung benötigt wird,

(c) die Ordnung des Archivs gefährdet würde,

(d) die Kapazität des Archivs eine Begrenzung des Benutzungsanpruchs erforderlich macht.

(e) der Benutzer wiederholt und schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat,

(f) der Benutzungszweck anderweitig, etwa durch die Vorlage von Kopien, Mikrofilmen oder bereits gedruckten Quellen erreicht werden kann.

(4) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen und Befristungen) versehen werden, und sie kann widerrufen und zurückgenommen werden, insbesondere wenn

(a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen.

(b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzungsgenehmigung geführt hätten, oder

(c) der Benutzer gegen die Benutzungsordnung grob verstößt,

(d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie die schutzwürdigen öffentlichen Belange oder Dritter nicht beachtet,

(e) der Benutzer das Archivgut nicht sachgemäß und pfleglich behandelt, es verändert, seine innere Ordnung stört oder es gar entwendet.

(f) der Benutzer die Entrichtung von Gebühren verweigert.

§ 8

Nutzung von Archivgut

(1) Die Nutzung des Archivguts richtet sich nach § 3 LArchG und den Vorschriften dieser Benutzungsordnung.

(2) Ein Antrag auf Verkürzung der Sperrfristen nach § 3 Abs. 3 LArchG ist schriftlich an das Archiv zu richten. Über die Verkürzung der Sperrfrist entscheidet der Bürgermeister.

§ 9

Benutzungsgebühren, Kostenerstattungen

Für die Benutzung des Archivs werden nach Maßgabe einer besonderen Entgeltsordnung Benutzungsgebühren erhoben und Kostenerstattungen geltend gemacht.

Zweiter Abschnitt

Benutzung von Archivgut

§ 10

Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Archiv

(1) Das Archivgut kann während der normalen Benutzungszeiten oder nach Vereinbarung mit dem Archivar an einem zugewiesenen Arbeitsplatz benutzt werden. Wünsche der Benutzer sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2) Der Benutzer hat sich im Archiv so zu verhalten, daß kein anderer belästigt oder behindert wird. Zum Schutz des Archivguts ist es untersagt, im Archiv zu rauchen und am Arbeitsplatz zu essen oder zu trinken.

§ 11

Vorlage von Archivgut

Der Archivar kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken und kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.

§ 12

Behandlung von Archivgut

(1) Das Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichen Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere

(a) Bemerkungen und Striche anzubringen,

(b) verblaßte Stellen nachzuzeichnen,

(c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.

(2) Vom Benutzer festgestellte Schäden am und Eingriffe in die Ordnung des Archivgutes sind unverzüglich dem Archivar anzuzeigen.

Dritter Abschnitt

Ausleihe von Archivgut und Herstellung von Reproduktionen

§ 13

Ausleihe von Archivgut

(1) Archivgut kann nur an Museen, Archive und andere Einrichtungen ausgeliehen werden. Vor der Ausleihe ist zu prüfen, ob der beabsichtigte Zweck nicht durch eine fotografische Wiedergabe, eine Ablichtung oder in sonstiger Weise erreicht werden kann. Bei einer Ausleihe hat die anfordernde Einrichtung sicherzustellen, daß das Archivgut nicht beschädigt werden oder verloren gehen kann.

(2) Das Archivgut ist bei Versendung gegen Beschädigung und Verlust angemessen zu versichern. Die Versendung kann mit weiteren Auflagen versehen werden.

(3) Der Entleiher trägt die Kosten für die Versicherung des Archivguts.

§ 14

Reproduktionen und Ablichtungen

(1) Die Herstellung von Reproduktionen und Ablichtungen kann nur im Rahmen der bestehenden technischen und personellen Möglichkeiten des Archivs erfolgen. Der Benutzer hat die Auslagen dafür zu erstatten.

(2) Der Archivar kann in besonderen Fällen Reproduktionen außerhalb des Archivs anfertigen lassen, wenn der Benutzer dafür die Kosten übernimmt. Ein Anrecht darauf besteht jedoch nicht.

(3) Die Selbstanfertigung von Reproduktionen und Ablichtungen ist an die Zustimmung des Archivars gebunden. Blitzgeräte dürfen nicht verwendet werden.

(4) Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 15

Haftung

Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die ansonsten verursachten Schäden am Archivgut. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft.

§ 16

Inkrafttreten

Die Archivordnung tritt am 01.06.1998 in Kraft.

Landau i.d.Pfalz, den 08.05.1998
Verbandsgemeindeverwaltung
Landau-Land

(Stalter)
Bürgermeister

Verbandsgemeinde 1 Landau-Land